

aber zufolge der nidwaldenschen Gesetzgebung auch die Civilsache anhängig geworden. Nach dem nidwaldenschen Gesetze über die unehelichen Kinder nämlich muß unzweifelhaft der civilrechtliche Anspruch der Geschwächten auf Alimentation und Kindbettkosten im Strafprozeß in Verbindung mit der Strafflage gegen den Schwängerer geltend gemacht werden, und ist hierauf von Amteswegen zu achten, da der Geschwächten eine selbständige Disposition über den Civilanspruch nicht zusteht, sondern dieselbe nur mit Genehmigung der Armenverwaltung auf ihr Klagerrecht verzichten oder sich mit dem Schwängerer vergleichen kann. Bei dieser Gestaltung des Verfahrens enthält die Einleitung des Strafverfahrens zugleich diejenige des Civilverfahrens, — es involvirt die Erhebung der Strafflage stillschweigend diejenige der Civilklage.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Refers wird als unbegründet abgewiesen.

79. Urtheil vom 24. November 1888
in Sachen Sutermeister.

A. Durch Urtheil des Bezirksgerichtes der March vom 14. November 1887 wurde W. Sutermeister wegen Uebertretung der Wirthschaftsverordnung und wegen Nichtbezahlung der Hundetage zu Strafe und Kosten, sowie zu einer Ordnungsbuße verurtheilt. Am 2. Januar 1888 leitete das Bezirksamt March, gestützt auf dieses Urtheil, gegen ihn in Wäggitthal die Schuldbetreibung für einen Betrag von 198 Fr. 58 Cts. ein. Sutermeister erhob Rechtsvorschlag, der vom Bezirksamte March als unzulässig aufgehoben wurde; Sutermeister rekurrierte hiergegen an den Regierungsrath des Kantons Schwyz, wurde aber von diesem durch Entscheidung vom 1./12. März 1888 mit seiner Beschwerde abgewiesen.

B. Mit Eingabe vom 14./15. Mai 1888 stellte nunmehr Sutermeister beim Bundesgerichte den Antrag: „Ist nicht ge-

„richtlich zu erkennen, die vom Bezirksamte March gegen mich „angehobene Betreibung in Wäggitthal sei verfassungswidrig, „daher ungültig?“ In seiner Eingabe beklagt er sich über das vom Bezirksgerichte der March beobachtete Verfahren und führt aus, er habe seit Anfang November 1887 seine Niederlassung in Wäggitthal aufgegeben und sei nach Zürich übergesiedelt, auch in dortiger Gegend bis vor Kurzem geblieben; die gegen ihn in Wäggitthal ausgewirkte Pfändung sei daher verfassungswidrig.

C. Der Regierungsrath des Kantons Schwyz beantragt Abweisung der Beschwerde mit dem Bemerken: Es handle sich lediglich um die Vollstreckung eines rechtskräftigen Strafurtheils, welche von der kompetenten Amtsstelle nach Maßgabe der schwyzerischen Gesetzgebung angeordnet worden sei. Die Zuständigkeit des urtheilenden Richters könne nicht bezweifelt werden, da die Uebertretungen des Sutermeister im Bezirke March begangen worden seien und Sutermeister selbst im November 1887 als sein Rechtsdomizil Wäggitthal bezeichnet habe. Eine Verfassungsverletzung liege daher nicht vor.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde richtet sich, wie sich aus dem gestellten Antrage ergibt, nicht gegen das Strafurtheil des Bezirksgerichtes der March vom 14. November 1887, sondern gegen die auf dasselbe gestützte Betreibung vom 2. Januar 1888. Gegen das fragliche Urtheil des Bezirksgerichtes der March könnte sich Sutermeister um so weniger beschweren, als er in einem bei den Akten liegenden Briefe an den Präsidenten dieses Gerichtes vom 12. November 1887 die beiden in Rede stehenden Uebertretungen zugegeben und lediglich die Hoffnung ausgesprochen hatte, daß so human werde verfahren werden als möglich.

2. Dagegen scheint der Refurrent, obschon er die Verfassungsbestimmung, welche er als verletzt betrachtet, nicht bezeichnet, der Ansicht zu sein, die Betreibung vom 2. Januar 1888 verstoße gegen den Art. 59 Absatz 1 B.-V., da es sich dabei um eine persönliche Ansprache handle und er seinen festen Wohnsitz damals in der Gegend von Zürich gehabt habe, daher dort habe belangt werden müssen.

3. Dieß ist indeß unrichtig. Durch die Betreibung vom 2. Januar 1888 wurde nicht eine persönliche Ansprache im Sinne des Art. 59 Absatz 1 B.-V. gegen den Rekurrenten geltend gemacht, sondern die Vollstreckung eines Strafurtheils eingeleitet. Art. 59 Absatz 1 B.-V. bezieht sich aber zweifellos nur auf die Geltendmachung von Civilansprüchen; für Strafsachen gilt er überhaupt nicht. Ob die verwirkte Strafe eine Freiheits- oder aber eine Geldstrafe sei, ist gleichgültig. Die Geldstrafe ist, wenn sie auch im gewöhnlichen, für privatrechtliche Forderungen geltenden, Schuldbetreibungsverfahren beige- trieben werden kann, nichtsdestoweniger eine Strafe und nicht eine civilrechtliche Schuld. Strafurtheile, welche eine Geldstrafe verhängen, sind prinzipiell den auf andere Strafarten lautenden Erkenntnissen gleichartig. Vollstreckungshandlungen, welche die Betreibung einer verwirkten Geldstrafe bezwecken, involviren somit nicht die Geltendmachung einer persönlichen civilrechtlichen Ansprache und fallen also nicht unter Art. 59 Absatz 1 B.-V.. Vielmehr kann der Kanton, dessen Gerichte die Strafe ausgesprochen haben, dieselbe ohne Rücksicht auf den Wohnort des Verurtheilten gemäß seiner Gesetzgebung auf seinem eigenen Territorium vollstrecken, soweit ihm dies eben möglich ist und dabei nicht etwa spezielle bundesrechtliche Vorschriften, wie diejenigen des Auslieferungsgesetzes, eingreifen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

80. Urtheil vom 15. Dezember 1888 in Sachen N.

A. Durch Kontumazialurtheil des Kreisgerichtes Uri vom 7. Mai 1888 wurde L. N. Steinhauer, aus Italien, niedergelassen in Schaffhausen, als Vater eines von der B. W. in G., Kantons Uri, geborenen unehelichen Kindes erklärt, zu 60 Fr. Strafe und 2 Fr. Gerichtsgeld, zu Tragung der Hälfte der Unterhaltungskosten des Kindes und zu 30 Fr. Kindbettenscha-

digung an die B. W. verurtheilt. Durch das gleiche Urtheil wurde ausgesprochen, daß das Kind den Familiennamen W. und das Bürgerrecht von G. erhalte und daß die (ihrerseits zu 120 Fr. Buße und 2 Fr. Gerichtsgeld verurtheilte) B. W. die Hälfte Unterhaltskosten selbst zu tragen habe, „unter solidarischer Haftbarkeit beider für alle Unterhaltskosten.“ Gegenüber diesem Kontumazialurtheile machte L. N. von dem Rechtsmittel der Purgation Gebrauch. Die Sache gelangte in Folge dessen am 2. Juli 1888 neuerdings zur Verhandlung. Das Kreisgericht Uri erkannte an diesem Tage, unter Abweisung einer von L. N. rücksichtlich der civilrechtlichen Ansprüche erhobenen Kompetenzeinrede: 1. N. sei zu 60 Fr. Strafe und 2 Fr. Gerichtsgeld verurtheilt. 2. Das Kind erhält den Familiennamen W. und das Bürgerrecht von G. 3. N. sei als Vater des Kindes erklärt, zur Hälfte unterhaltspflichtig, unter solidarischer Haftbarkeit mit B. W. für alle Unterhaltskosten und habe der B. 30 Fr. an die Kindbettkosten zu vergüten. 4. N. hat die Geldbuße von 60 Fr. sofort zu zahlen oder hinreichend zu verbürgen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff L. N. einerseits die Appellation an das Obergericht des Kantons Uri, andererseits den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift, datirt den 30. August 1888, beantragt er, das Bundesgericht wolle das angefochtene Urtheil, soweit es civilrechtliche Leistungen feststelle, als verfassungswidrig aufheben. Zur Begründung führt er aus: Er sei in Schaffhausen fest niedergelassen. Zwar halte er sich zur Zeit vorübergehend (als Unternehmer) in Bühl, badischen Bezirksamtes Waldshut auf, wo sein Dienstherr eine Baute übernommen habe. Allein seine Familie wohne fortdauernd in Schaffhausen und er habe auch dort seine Schriften hinterlegt. Er sei ferner aufrechtstehend und müsse daher, weil in der Schweiz fest niedergelassen und zahlungsfähig, trotz seiner Ausländereigenschaft, gemäß Art. 59 Absatz 1 B.-V. für persönliche Forderungen an seinem Wohnorte belangt werden. Den Leistungen an die B. W., zu denen er verurtheilt worden sei, aber liege eine persönliche Ansprache zu Grunde. Nach konstanter bundesrechtlicher Praxis erscheine